

§ 88 PatG Einheitlichkeit

PatG - Patentgesetz 1970

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

§ 88.

Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

In Kraft seit 01.12.1984 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at